

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Wirtschaftsausschuss**

28. Sitzung

am Mittwoch, dem 5. September 2001, 9:00 Uhr  
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

**Anwesende Abgeordnete**

Roswitha Strauß (CDU)	Vorsitzende
Klaus-Dieter Müller (SPD)	
Hermann Benker (SPD)	- zeitweise -
Birgit Herdejürgen (SPD)	
Wilhelm-Karl Malerius (SPD)	i. V. von Hermann Benker - zeitweise -
Thomas Rother (SPD)	
Jutta Schümann (SPD)	i. V. von Bernd Schröder
Uwe Eichelberg (CDU)	
Dr. Trutz Graf Kerssenbrock (CDU)	
Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

**Weitere Abgeordnete**

Wolfgang Fuß (SPD)  
Lars Harms (SSW)

**Fehlende Abgeordnete**

Brita Schmitz-Hübsch (CDU)  
Christel Aschmoneit-Lücke (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

**Einzigster Punkt der Tagesordnung:****Anhörung****- zum Entwurf eines Gesetzes zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Schleswig-Holstein (Landes-Vergabegesetz)**

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW

Drucksache 15/957

**- zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

Antrag des Abgeordneten des SSW

Drucksache 15/958

(überwiesen am 31. Mai 2001 an den **Wirtschaftsausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

**- zur Auftragsvergabe**

Landtagsbeschluss vom 13. Juli 2001

Drucksache 15/1095

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, eröffnet die Sitzung um 9:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

### **Anhörung**

- **zum Entwurf eines Gesetzes zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Schleswig-Holstein (Landes-Vergabegesetz)**

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 15/957

- **zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

Antrag des Abgeordneten des SSW  
Drucksache 15/958

(überwiesen am 31. Mai 2001 an den **Wirtschaftsausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

- **zur Auftragsvergabe**

Landtagsbeschluss vom 13. Juli 2001  
Drucksache 15/1095

hierzu: Umdrucke 15/1197, 15/1291-15/1293, 15/1318, 15/1326, 15/1327,  
15/1332, 15/1342, 15/1344, 15/1346, 15/1350, 15/1351,  
15/1357, 15/1359, 15/1360, 15/1365, 15/1366, 15/1368,  
15/1376, 15/1379-15/1382, 15/1392, 15/1527

Für den Landesinnungsverband des Dachdeckerhandwerks verweist Herr Arp kurz auf die im Umdruck 15/1350 vorliegende Stellungnahme und betont in diesem Zusammenhang, dass § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs aus Sicht des Landesinnungsverbandes des Dachdeckerhandwerks dahin gehend zu ergänzen sei, dass die Bescheinigung über die Einhaltung der einschlägigen Tarifverträge auch von den jeweiligen Arbeitgeberorganisationen eingeholt und dann vorgelegt werden könne.

Herr Mietschke schließt sich für die Kreishandwerkerschaften der Kreise Ostholstein und Plön den mit dem Umdruck 15/1365 von den Handwerkskammern Lübeck und Flensburg sowie mit Umdruck 15/1359 vom Baugewerbeverband vorgelegten Stellungnahmen an.

Für die Arbeitsgemeinschaft der schleswig-holsteinischen Handwerkskammern nimmt Herr Maack zu den Vorlagen unter Bezugnahme auf Umdruck 15/1365 Stellung. Angesichts der prekären Lage in der Bauwirtschaft hielten die Handwerkskammern ein Vergabegesetz mit einer gesetzlichen Regelung zur Tariftreue bei öffentlicher Auftragsvergabe grundsätzlich für einen richtigen Weg. Die Handwerksorganisationen hätten sich zwar seit Jahren gegen vergabefremde Aspekte in den Ausschreibungsverfahren gewehrt, allerdings sei hier jetzt eine Situation eingetreten, in der durchaus darüber nachgedacht werden solle. Für die Handwerksorganisationen sei wichtig, dass es sich hierbei um befristete Regelungen handeln müsse. Außerdem dürfe dies kein Einfallstor zur Einführung weiterer vergabefremder Aspekte sein. Insoweit lehne man bestimmte Vorgaben, die in dem Gesetzentwurf gemacht würden, ab. Vom Grundsatz her finde jedoch die Überlegung, eine Tariftreueerklärung einzuführen, die Zustimmung der Handwerkskammern.

Abg. Harms spricht die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Regelung an, wonach 30 % des Auftragswertes auf einen Nachunternehmer übertragen werden dürften. Er fragt die Verbandsvertreter, ob sie eine solche Regelung für sinnvoll hielten oder ob sie es bevorzugen würden, wenn hier keine Prozentzahl genannt würde.

Herr Maack erklärt, dass man die Nennung dieser Prozentzahl für problematisch halte und man doch fordere, dass hier auch Ausnahmeregelungen möglich sein müssten, die auf die im Land gegebene Struktur Rücksicht nähmen. Hätte man eine starke Organisation, in der Handwerksbetriebe immer die Chance hätten, sich schnell und unproblematisch zusammenschließen, um an entsprechenden Ausschreibungen teilzunehmen, könnte man so etwas sicherlich machen, aber diese Struktur gebe es leider in Schleswig-Holstein noch nicht.

Herr Arp betont ebenfalls, dass er mit dieser Prozentzahl ein großes Problem habe. Es sei sicherlich richtig, dass man die Möglichkeit gestatte, Subunternehmer beschäftigen zu können, aber das auf eine Quote festzulegen, sei sicherlich nicht der richtige Weg. Die Risikoabwägung müsse auch bei der Festlegung der Größenordnung mit in Betracht gezogen werden.

Herr Germann verweist in diesem Zusammenhang beispielhaft auf den Umbau der Eutiner Opernscheune. Dort habe man feststellen müssen, dass sich heimisches Handwerk so gut wie nicht an der Ausschreibung beteiligt habe. Grund seien die Vorbemerkungen, die die Architekten in den Ausschreibungsunterlagen machten und die nicht „in Ordnung“ seien. Hierbei

handele es sich - so Herr Germann auf eine Nachfrage der Vorsitzenden - um verschiedene Punkte, die man aber gern einmal im Wege einer Eingabe konkretisieren und nachreichen wolle.

Für die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein trägt Herr Bock vor, dass er sich bei seinen Ausführungen schwerpunktmäßig auf den Blickwinkel konzentrieren wolle, der den umfassenden Anspruch des Gesetzes für den gesamten Vergabebereich im Auge habe, also nicht nur für den Bereich Bauwirtschaft oder ÖPNV. Das Vergaberecht sei ja für den Rechtsanwender, der sich nicht zu den Spezialisten zählen könne, sicherlich unüberschaubar. Die Rechtslage würde durch das Gesetz, dessen Entwurf hier diskutiert werde, keineswegs verbessert. Es gebe eine landesrechtliche Regelung im Sinne des § 97 Abs. 4 GWB. Das bedeute, dass das Gesetz nicht für die Sektorenbereiche gelte, nämlich nicht für Verkehr, Energie und Telekommunikation - wie sie im § 100 Abs. 2 GWB normiert seien -, und zwar gleichermaßen nicht für die Bereiche unterhalb der Schwellenwerte. Darüber müsse eigentlich Einigkeit bestehen. Dies entnehme er auch der Tatsache, dass mit der Drucksache 15/958 angemahnt werde, § 97 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 entsprechend zu ändern.

Das Gesetz gelte also für alle Bereiche im Übrigen unterhalb der Schwellenwerte und oberhalb der Schwellenwerte gleichermaßen; oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung, also in dem Bereich, den das Grundgesetz dem Landesgesetzgeber zur Ausfüllung vorbehalte, solange der Bund von seiner Kompetenz keinen Gebrauch mache. Dies sei ein wichtiger Aspekt, denn auf Bundesebene gebe es die Diskussion, dass zumindest für den Bereich Bau und ÖPNV davon Gebrauch gemacht werden solle. Das Bundeswirtschaftsministerium habe eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die wohl noch im September dazu mit ersten Vorschlägen aufwarten solle.

Zweitens sei der Anwendungsbereich dadurch eingeschränkt oder auch sehr erweitert gegenüber dem, was die Entwicklung auf Bundesebene angehe, als er selbst den Baubereich und alle Dienstleistungen in Bezug nehme. Er, Herr Bock, vermute, Dienstleistungen seien hier im Sinne des § 99 Abs. 4 GWB definiert. Dieser umfassende Anspruch des Gesetzentwurfs sei genau das, was Schwierigkeiten bereite.

Wenn man die genannten Problematiken des Anwendungsbereichs zusammenfasse, könne man sagen, solange der Bund noch nicht mit einem speziellen Vergabegesetz komme, könne man diese Bereiche auf Landesebene regeln, was aber gleichzeitig bedeute, dass die Halbwertszeit eines solchen Gesetzes ausgesprochen kurz wäre. Der Gesetzentwurf, wenn er denn jetzt kurzfristig vom Landesgesetzgeber verabschiedet werden würde, würde nicht die verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Probleme, wie sie auf Bundesebene diskutiert würden und

dort gelöst werden sollten, mit einbeziehen können, zumal auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wohl allerfrühestens 2002 anstehe. Jedenfalls habe man derzeit und anschließend um so mehr eine gespaltene Rechtslage zwischen dem Bund und Schleswig-Holstein, was den Bereich Bau und ÖPNV einerseits und den Rest der Dienstleistungen andererseits betreffe. Dies bedeute, die Rechtslage in Schleswig-Holstein würde sich dann, wenn der Bund ein Vergabegesetz verabschiedet hätte, weiter verkomplizieren. Die IHKs plädierten deshalb dafür, jedenfalls dann, wenn tatsächlich ein so umfassender Anspruch kodifiziert werden sollte, damit zu warten, bis der Bund seine Entscheidung getroffen habe.

Zum zweiten Aspekt, der Tariftreue, weist Herr Bock des Weiteren darauf hin, dass das Gesetz für alle Dienstleistungen am Ort der Leistungserbringung gelten solle. Angesichts der vom Baugewerbe dramatisch beschriebenen Situation hätten die IHKs ordnungspolitische Bedenken bei ihrer Stellungnahme hintangestellt und gesagt, man habe in diesem Bereich letztlich keine Probleme, eine solche Tariftreueklausel in eine Gesetzesform zu gießen. Allerdings sei es wohl unübersehbar, dass dies auch eine Abwehrklausel gegen Anbieter aus dem Osten sei, was in der gesellschaftspolitischen Situation ein wenig schwierig sein dürfte und auch nicht ganz schlüssig wirke sowie wohl auch nicht alle Probleme löse; denn es gebe auch im Baubereich immer wieder Abgrenzungsfragen, welche Tarifverträge einschlägig seien, insbesondere im Bereich der Abgrenzungen zum Garten- und Landschaftsbau. Diese Probleme blieben.

Die IHKs hätten allerdings im übrigen Bereich gewaltige Probleme damit, dieses Gesetz insgesamt so umzusetzen, dass es einigermaßen funktionsfähig wäre und seine Ziele überhaupt erreichen könnte. Es gehe nämlich keinesfalls nur, wie man es vielleicht noch nach dem Wortlaut der §§ 2 und 3 vermuten könne, um die Abgabe bloßer Erklärungen zu diesem oder jenem, sondern um ein gesetzliches Gebot, das ganz bestimmte Angebote von der Wertung auszuschließen seien, die bestimmte, klar definierte Anforderungen nicht erfüllten. Dies seien Auszüge aus dem Gewerbezentralregister oder gleichwertige Erklärungen. Nun wisse er nicht, ob zum Beispiel ein Gewerbezentralregister im Ausland vorgehalten werde und ob, wenn ja, es ungefähr den Inhalt habe wie das deutsche Gewerbezentralregister. Viel wichtiger seien allerdings die Bescheinigungen, die darauf abzielten, zeitnah darzulegen, dass man die Sozialversicherungsbeiträge und die Steuern tatsächlich bezahlt habe. Auch wenn er in diesem Bereich nicht Praktiker sei, so stelle er es sich nicht zuletzt für die Krankenversicherungen ausgesprochen schwierig vor, für ein Unternehmen Bescheinigungen über einen Tatbestand auszustellen, der üblicherweise erst mehrere Jahre später intensiv geprüft werde. Aber auch für die öffentlichen Auftraggeber sei es ausgesprochen schwierig zu prüfen, ob tatsächlich alle Bescheinigungen, die ordnungsgemäß eingereicht werden müssten, auch tatsächlich vorlägen.

Das gleiche Problem bestehe bei den Steuern. Es sei ja nicht nur das Finanzamt, das bestätigen könne, ob tatsächlich alle Steuern bezahlt worden seien. Manche Steuern würden von den Kommunen erhoben. Mithin müsse man hier auch die Kommunen einschalten. Abgesehen von allen Problemen, die etwa in Fragen der steuerlichen Geheimhaltung bestünden, müsse man sich hier fragen, welche Schlüsse ein öffentlicher Auftraggeber, wenn es denn um eine solche Bescheinigung gehe, aus einer Mitteilung ziehen solle, dass die Körperschaftsteuerzahlung 1998 zum Beispiel in einem Stundungsantragsverfahren sei. Seien in solch einem Fall aktuell die Steuern bezahlt oder nicht, müsse man sich fragen. Alles dies seien nur einige Detailpunkte aus einer Fülle von Dingen, die durchaus problematisch seien.

Die Probleme würden auch dadurch nicht einfacher, dass man bei den Tarifverträgen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 auf die Tarifverträge rekurriere, die am Ort der Auftragsausführung gelten würden. Dabei könne es ja möglicherweise Absicht sein, dass der Gesetzentwurf hier den Plural benutze, der Gesetzentwurf also schon impliziere, dass es für bestimmte Bereiche mehrere Tarifverträge geben könnte. Baubereich und Garten- und Landschaftsbaubereich seien hier nur ein Beispiel. Gerade auch im Bereich des ÖPNV gebe es eine Fülle von Tarifverträgen, die zum Teil vom öffentlichen Sektor und zum Teil vom privatwirtschaftlichen Sektor geprägt seien. Alles dies komme hier zusammen und sei ausgesprochen schwer zu identifizieren. Dies gelte besonders, wenn man dann noch frage, welches die jeweils geltenden Tarifverträge seien. Verstehe man hierunter auch die nachwirkenden Tarifverträge?

Vor allen Dingen aber der Ort der Auftragsausführung mache den IHKs unter dem Generalaspekt „alle Dienstleistungen“ besondere Probleme. Hier stelle sich die Frage, welches der Ort der Auftragsausführung sei. So sei ja zum Beispiel bei der Vergabe von Gutachten für den Flughafenausbau Kiel Ort der Auftragsausführung nicht etwa Kiel oder Schleswig-Holstein sein, sondern Berlin, München, Frankfurt oder wo immer die Gutachter mit ihren Büros säßen. Und dort jeweils für den öffentlichen Auftraggeber den Überblick zu behalten, was denn die einschlägigen Tarifverträge seien und welche zugrunde gelegt werden sollten, sei sicherlich sehr schwierig. Zudem sei der Aspekt des Vollzugsdefizits, der Nichtprüfbarkeit der gesetzlich zu beurteilenden Aspekte besonders in dem Bereich dramatisch, der oberhalb der Schwellenwerte liege, wo das Prüfverfahren den Vergabekammern obliege. Je mehr formale Kriterien erfüllt werden müssten, wie sie in § 4 des Gesetzentwurfs normiert seien, desto schwieriger sei es, Vergabeverfahren ordnungsgemäß einzuhalten. Dies bedeute, das Gesetz beinhalte eine neue Gefahrenquelle dafür, dass Verfahren nicht ordnungsgemäß erfolgten. Die gesamte Wirtschaft, nicht nur die Bauwirtschaft, habe jedoch ein Interesse daran, dass die Verfahren funktionierten, dass sie schnell funktionierten, dass man sich nicht mit Vergabeverfahren jahrelang rechtlich auseinander setzen müsse, sondern dass Aufträge gerade jetzt erteilt würden.

Die IHKs beunruhige auch die Tatsache, dass alle die genannten Prüfkriterien - gleichwertige Bescheinigung, aktuelle Nachweise über die Beiträge sozialversicherungsrechtlicher Art und der Steuern - keinem bestimmten Zeitpunkt zugeordnet seien. Üblicherweise sei es ja so, dass diese Nachweise oder die Lohnzahlungen bei Ausführung der Leistung erbracht werden müssten, also diesem Zeitpunkt zugeordnet würden. Der Gesetzentwurf dagegen lasse den öffentlichen Auftraggeber völlig im Unklaren darüber, ob auch schon zwei Jahre vor Auftragserteilung alle Steuern bezahlt gewesen sein mussten beziehungsweise wie lange später die Steuern bezahlt werden könnten, um in diesem Sinne vergaberechtlich als zuverlässig zu gelten. Dies bedürfe nach Auffassung der IHKs einer dringenden Überarbeitung.

Abschließend weist Herr Bock noch auf § 3 des Gesetzentwurfes mit der Regelung „sonstiger Standards“ hin. Soweit es dort um die Qualität der Leistung gehe, ergebe sich das schon als vergabeeigenes Kriterium unmittelbar aus sonstigem Recht und bereite insofern keine Probleme. Alle weiteren Anforderungen, die dort formuliert würden - wie ökologische, arbeitssicherheitsrechtliche Standards und Anforderungen an die Qualifikation des Personals -, seien für sich gesehen nicht negativ, aber man bezweifle, dass die Aufnahme dieser Kriterien den Wettbewerb fördern werde. Es gebe dann natürlich auch immer wieder „Stellschrauben“ für die öffentlichen Auftraggeber, die Ausschreibungen so zu konzipieren, dass der Kreis der potenziellen Anbieter letztlich eingeschränkt sei und man eigentlich schon von vornherein wisse, wer den Auftrag erhalten werde.

Die in § 6 genannten Sanktionen sollten letztlich den öffentlichen Auftraggeber darüber entscheiden lassen, wie lange dann, wenn etwas nicht ordnungsgemäß sei, ein Anbieter von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden solle. Dies sei ein tiefster Eingriff in den Bereich des Artikels 12 Grundgesetz und man glaube nicht, dass man das als Gesetzgeber einem Einzelnen - möglicherweise handle es sich ja um einen öffentlichen Auftraggeber, der nur ein kleines Projekt ausgelobt habe - zumuten könne. Man glaube nicht, dass das funktionieren werde.

Zusammengefasst unterstreicht Herr Bock, der Anspruch des Gesetzentwurfes, den gesamten Bereich zu regeln, wie in § 1 konzipiert, sei zu hoch. Der Gesetzentwurf sei deswegen nicht praktikabel und werde mit diesem Anspruch ein gewaltiges Vollzugsdefizit aufweisen. Unter Umständen könne man hier sogar von einem fast vollständigen Vollzugsdefizit sprechen. Darüber hinaus werde der Gesetzentwurf in wichtigen Anwendungsbereichen wohl in Kürze durch Bundesrecht überholt werden. Er ignoriere auch die nicht gering einzuschätzenden verfassungs- und europarechtlichen Probleme, die derzeit auf Bundesebene mit sehr viel Substanz und Ernsthaftigkeit diskutiert würden. Aus diesem Grunde könnten die IHKs für den gesamten

Bereich der Dienstleistungen nicht für den Gesetzentwurf sprechen. Im Übrigen verweist Herr Bock abschließend auf die schriftlich mit Umdruck 15/1326 vorliegende Stellungnahme.

Für den Baugewerbeverband Schleswig-Holstein trägt Herr Schareck die in den Umdrucken 15/1359 und 15/1368 schwerpunktmäßig festgehaltenen Stellungnahmen vor und ergänzt, dass der Baubereich von einer etwas anderen Situationsanalyse ausgehe als der, die Herr Bock soeben vorgetragen habe. Man stelle unter dem Vorbehalt einer Prüfung nicht in Abrede, dass es im gesamten Dienstleistungsbereich möglicherweise die von Herrn Bock sehr detailliert vorgetragenen Probleme tatsächlich gebe. Das Anliegen der Bauwirtschaft sei, dass einer dramatischen Situation eines wichtigen Produktivsektors im Lande Rechnung getragen werde, weil eine Situationsanalyse gerade im rechtlichen Bereich enorme Defizite ergeben habe. Im Hinblick auf Bundesrecht sei festzustellen, dass man es hier nicht mit enumerativen Kernbereichsregelungen zu tun habe, sodass der Handlungsspielraum für den Landesgesetzgeber nach wie vor vorhanden sei. Dass man mit dieser Aussage nicht falsch liege, sollten die verschiedenen Landesvergabegesetze, die spezifische Regelungen für den Bau träfen, belegen. Er, Herr Schareck, gehe davon aus, dass auch in den anderen Bundesländern die Rechtmäßigkeitsprüfung jeweils durchgeführt worden sei. Insofern könne er nur darauf verweisen, dass die Zulässigkeit landesvergaberechtlicher und detaillierter Regelungen auch unter verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Gesichtspunkten für den Baubereich vorhanden sei.

Gerade weil man Vollzugsdefizite in diesem für die Bauwirtschaft so wichtigen Bereich bei öffentlichen Geldern, die in Bauleistungen und artverwandte Leistungen vergeben würden, in der Praxis sehe, weil dort eben eine unsichere Handhabung gerade durch die öffentlichen Auftraggeber festzustellen sei, sei es von Anfang an das Bestreben der Bauwirtschaft gewesen, die guten Ansätze, die man auch hier im Lande habe, so fortzuführen, dass sie zu Rechtssicherheit und Rechtsverlässlichkeit führen könnten. Dies heiße nicht, dass man in eine Regulierungswut ausbrechen wolle, aber die Kernbereichsregelungen, die notwendig seien, um die Essentials eines Vergabeverfahrens zu einem transparenten und für alle Seiten letztlich nachvollziehbaren und wirtschaftlichen Ergebnis zu führen, wolle man normiert haben. Insoweit gebe der Baugewerbeverband dem Ansatz des Gesetzentwurfs seine volle Zustimmung.

Richtig sei - so fährt Herr Schareck fort -, dass in Kernbereichsregelungen wie Zuverlässigkeit, Fachkunde bereits Regelungen bestünden. Nur, wer sich im Vergabeverfahren ein wenig auskenne, wisse, dass das auslegungsbedürftige, ausfüllungsbedürftige Rechtsbegriffe seien, die einer willkürlichen Handhabung teilweise Tür und Tor öffneten. Auch die entsprechenden Vollzugshilfen, die es auf Bundes- und Landesebene gebe, würden dem dem Grunde nach nicht abhelfen, weil insbesondere die Bindungswirkung dieser Vollzugshilfen nicht gegeben sei. Deshalb sei man eher der Auffassung, dass es sich hier noch nicht einmal um Normen konkretisie-

rende Verwaltungsvorschriften für den inhaltlichen Verwaltungsbereich handele und dass das eines der Kernprobleme des Vergabeverfahrens überhaupt sei. Vieles sei gut gemeint, aber letztlich gelte dieser Vollzug nicht für alle, sondern eröffne Spielräume, die zu ungleichen Anwendungen führten. Deswegen plädiere man auf Landesebene für eine entsprechende Anhebung dieser Kernbereichsregelungen im Sinne von Rechtsverbindlichkeit. Dabei könne man ohne Weiteres noch darüber diskutieren, ob dies in einem gesetzlichen oder in einem anderen rechtlichen Rahmen geschehen könne. Man erwarte davon, dass sich Bieter und Auftraggeber viel enger an das Verfahren halten würden, weil sie sonst Gefahr liefen, Vergaben zeitlich herauszuzögern. In diesem Zusammenhang plädiere man für die Festlegung von Kriterien, wie die Nachweise zwingend beizubringen und durch den öffentlichen Auftraggeber zu überprüfen seien, dass Bauleistungen überwiegend mit eigenem Personal erbracht werden müssten. Dies sei gerade im mittelständischen Bereich der Bauwirtschaft in Schleswig-Holstein von existenzieller Bedeutung, um zu verhindern, dass reine Planungsbüros - wie im Lande geschehen - die Aufträge „abgrasten“ und willkürlich den billigsten Preis anböten und über Nachunternehmerketten dem öffentlichen Auftraggeber zum Beispiel die Kontrolle der Einhaltung der Tariftreue schlichtweg unmöglich machten.

Dass gerade im Bau die Einhaltung von Tariflohn am Ort der Leistungserbringung ein Problem sei, sei bekannt. Dass dies vornehmlich auch ein Problem der Tarifpartner sei, wisse man ebenfalls. Aber dies sei nicht das eigentliche Problem. Das eigentliche Problem sei das zielgerichtete Unterlaufen selbst von Untergrenzen tariflicher Entlohnung durch Lohnpreisdumping. Hierbei wolle er, Herr Schareck, auf das verweisen, was bereits in der Anhörung im Februar d.J. dargelegt worden sei. Wenn 50 % des Produktionskostenanteils Personalkosten seien, werde jede Mark, die darunter gezahlt werde, doppelt gewertet. Ein ordnungsgemäß kalkulierender Betrieb hole diese Margen nicht mehr herein. Deswegen sei es so wichtig, gerade die Betriebe zur Zahlung der am Ort geltenden Tariflöhne anzuhalten und die zu überprüfen, die zum Beispiel keiner Tarifbindung unterlägen. Dies gehe selbstverständlich nicht nur in Richtung der nicht tarifgebundenen Ostunternehmen, sondern auch in Richtung der ausländischen Unternehmen, die auf den schleswig-holsteinischen Markt drängten. Bekanntlich habe man schon vor den Auswirkungen der EU-Osterweiterung im Hinblick auf die letzten EU-Erweiterungen innerhalb der EU enorme Probleme aufgrund der Freizügigkeit zu beklagen.

Insofern plädiere er, Herr Schareck, im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs und betone dabei noch einmal, dass die Bauwirtschaft entsprechende Regelungen brauche.

Des Weiteren brauche man dann, wenn man Bindungen von Maßnahmen verlange, entsprechende Sanktionsmöglichkeiten. Dies seien die Konsequenzen, wie sie im Gesetzentwurf vorgeschlagen worden seien, zum Beispiel fristlose Kündigung oder Nichtbeachtung von Submis-

sionsverfahren, wenn Nachweise nicht beigebracht würden oder wenn nachgewiesen werde, dass dagegen verstoßen worden sei. Der Ausschluss eines Unternehmens von einem Vergabeverfahren sei für ein Unternehmen, das auf Aufträge angewiesen sei, gravierend. Die fristlose Kündigung bei nachgewiesenem Verstoß habe des Weiteren weit reichende Folgen, weil dabei natürlich eine entsprechende Schadenersatzforderung der öffentlichen Hand nicht ausgeschlossen sei. Es sei auch richtig, in schweren Fällen darüber nachzudenken, eine bereits bestehende gesetzliche Regelung wie zum Beispiel das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz im Land einer gesetzlichen Regelung zuzuführen, in schwerwiegenden Fällen landesweit einen Ermessensspielraum für einen Ausschluss an Vergabeverfahren zu kreieren. Dass damit verbundene Drohpotenzial werde vom Baugewerbeverband mitgetragen, weil man erwarte, dass über diesen Sanktionsdruck auch ein entsprechendes Verhalten erzeugt werde. Es sei nun einmal so, dass man ohne Lenkungsmaßnahme keine Wirkung erziele. In diesem Punkt teile man die von Herrn Bock für die IHKs vertretene Auffassung nicht.

Herr Schareck geht sodann auf Einzelregelungen des Gesetzentwurfs ein. Bezüglich § 1 betont er, dass man gern bereit sei, über diesen Ansatz zu sprechen. Dabei weise man darauf hin, dass es das Interesse des Baugewerbeverbandes sei, entsprechende Regelungen zu erhalten, wie sie zum Beispiel in Bayern oder in Baden-Württemberg existierten, weil man hier auch in Schleswig-Holstein den größten Missstand zu beklagen habe. Dies sei allein dadurch begründet, dass der Personalkostenanteil an den Produktionskosten im Baubereich im Vergleich zu anderen Bereichen weitaus am höchsten sei und hier deshalb der größte Missbrauch betrieben werden könne.

Zu § 2 merkt er an, dass der Baugewerbeverband damit einverstanden sei, dass die Auftragsvergabe grundsätzlich per Ausschreibung zu erfolgen habe. Man gehe bei dem Wortlaut des Gesetzentwurfs davon aus, dass die Kommunen - wie dies auch bisher schon Praxis sei - bis zu einer gewissen Grenze, die zum Beispiel satzungsgemäß festgelegt werde, auch dort noch genügend Spielräume hätten, um eine freie Vergabe ohne Vergabeverfahren vornehmen zu können. Dies sei auch nicht der direkte Zielbereich aus dem Blickwinkel des Baugewerbeverbandes, dem es in der Tat um die Aufträge gehe, die sich „lohnten“.

Hinsichtlich der Tariftreueerklärung verweist Herr Schareck explizit auf den Umdruck 15/1368.

In § 3 seien in der Tat zu viele Öffnungsklauseln enthalten, die nicht vollzugsfähig seien. Man halte es allerdings für richtig, hier zukunftsorientiert Entwicklungen zu strukturieren. In diesem Sinne rege man an, auch über Qualifikationsverfahren nachzudenken. Wichtig sei - insofern wiederholt Herr Schareck an dieser Stelle seine bereits gemachten Ausführungen -, dass die

Auftragsvergabe nur an solche Betriebe erfolgen dürfe, die ihre Bauleistungen vorwiegend mit eigenem Personal vornehmen würden.

Abschließend unterstreicht Herr Schareck, dass dem Baugewerbeverband der Gesetzentwurf bezüglich der Kontrollen zu wenig stringent sei. Der öffentliche Auftraggeber müsse zwingend verpflichtet werden, vorzulegende Nachweise und durchzuführende Kontrollen abzu prüfen.

Der vorliegende Gesetzentwurf zeige einen richtigen Weg auf, über einzelne Inhalte der Vorlage müsse man sich jedoch noch unterhalten, schließt Herr Schareck seine Ausführungen.

Für den Bauindustrieverband Schleswig-Holstein schließt sich Herr Seher den Ausführungen von Herrn Schareck an.

In seiner Stellungnahme für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di verweist Herr Rähke auf die Stellungnahme Umdruck 15/1382. Herr Nieke führt für die Gewerkschaft TRANSNET einen Vorschlag für ein Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Land Schleswig-Holstein in die Diskussion ein und verweist im Übrigen auf den Umdruck 15/1366. Die Stellungnahmen des DGB sind schwerpunktmäßig in den Umdrucken 15/1360 und 15/1351 wiedergegeben.

Die Gewerkschaftsvertreter betonen dabei übereinstimmend ihr Ja zu einem Landesvergabe-gesetz, sprechen sich aber auch dafür aus, Initiativen über den Bundesrat zur Schaffung eines bundeseinheitlichen Rechts weiter zu befördern.

Die Stellungnahme für den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag trägt sodann Frau Beben-see-Bieterer vor. Die Ausführungen sind im Umdruck 15/1346 wiedergegeben.

Für den Städteverband schließt sich sodann Herr Sprenger der rechtlichen Würdigung durch den Gemeindetag an. Die Ziele, die mit dem Gesetzentwurf verfolgt würden, seien für den Städteverband zwar nachvollziehbar, aber man habe doch erhebliche Zweifel, ob seine Ziele mit der Vorlage erreicht werden könnten; zudem habe man - wie von Frau Beben-see-Bieterer vorgetragen - erhebliche rechtliche Bedenken. Das Gesetz sei überflüssig, weil das, was darin geregelt werden solle, bereits umfassend geregelt sei. Die Kommunen seien in vielfacher Hin-sicht gehalten, die vergaberechtlichen Vorschriften anzuwenden. So verlange die Gemeinde-haushaltsordnung, dass die einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften beachtet würden. Ferner enthalte der § 16 des Mittelstandsförderungsgesetzes ausdrücklich die Forderung an die öffentlichen Auftraggeber, die Rechtsvorschriften im Vergaberecht anzuwenden. Das Regel-werk sei damit so dicht, dass es sich hier allenfalls um eine Frage der Handhabung des häufig

unübersichtlichen Regelwerks handeln könne, dass aber nicht zu wenig geregelt sei. Es komme vielmehr darauf an, das vorhandene Regelwerk so konsequent anzuwenden, dass die Dinge, die mit Recht beklagt würden, vermieden werden könnten. Der Städteverband begrüße ausdrücklich den Landtagsbeschluss vom 13. Juli 2001 zur Drucksache 15/1095 betr. Auftragsvergabe. Weiter begrüße man es, dass das Wirtschaftsministerium für das Land Schleswig-Holstein zugesagt habe, alles zu tun, damit Bewilligungsverfahren beschleunigt erfolgen.

Herr Spangenberg erklärt für die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, dass die Kammer den vorliegenden Gesetzentwurf befürworte, dass man aber angesichts der Tatsache, dass die bestehenden Rechtsschutzvorschriften vor der Vergabekammer in der Praxis zu Wettbewerbsbeeinträchtigungen führten, vorschläge, im Landesvergabegesetz eine Verbandsklage für die entsprechenden Kammern wie Architekten- und Ingenieurkammer, Handwerkskammern, IHKs einzuführen. Dadurch würde ein Nachprüfungsverfahren nach GWB auch anderen als denen, die am Vergabeverfahren beteiligt seien, ermöglicht. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag liegt dem Ausschuss mit Umdruck 15/1381 vor.

Die Stellungnahmen des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Omnibusbetriebe e.V., der Verkehrsbetriebe des Kreises Schleswig-Flensburg und des Betriebsrates der Nordfriesischen Verkehrsbetriebe AG, die bezüglich des ÖPNV von Herrn Koch, Herrn Feodoria sowie Herrn Stellfeld-Petersen vorgetragen werden, liegen den Ausschussmitgliedern mit den Umdrucken 15/1380, 15/1342 und 15/1318 vor. Darüber hinaus nimmt der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, Landesgruppe Nord, mit Umdruck 15/1392 schriftlich Stellung.

Für die Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland schildert Herr Alfeld schwerpunktmäßig die Probleme der Entsorgungsfachbetriebe, die heute auf hohem technischen und organisatorischen Niveau arbeiteten und dafür vernünftig ausgebildetes Personal benötigten. Die Abfallwirtschaft sei deshalb für die Einführung eines Tarifzwanges, um den Beschäftigten eine angemessene Bezahlung gewährleisten zu können und - im Umkehrschluss - fachlich ausgebildetes Personal für die Aufgabenerledigung, zu der unter anderem Kontrollpflichten und Informationspflichten gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern gehörten, zu gewinnen. Aus diesem Grunde wäre die Abfallwirtschaft sehr froh, wenn man in Ausschreibungen die Einhaltung von Tarifverträgen einfordern könnte.

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, schließt die Sitzung um 15:00 Uhr.

gez. Roswitha Strauß  
Vorsitzende

gez. Manfred Neil  
Geschäfts- und Protokollführer

*Die Anlagen sind in den Akten der Sitzung einzusehen.*